



Bescheinigung gemäß § 54 GmbHG


Die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der

Syltklinik gemeinnützige GmbH

stimmen mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 14. August 2015 UR.-Nr. 1166/2015 -G- des Notars Dr. Dominik Gassen in Bonn und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der vorbezeichneten Gesellschaft überein.

Bonn, den 21. August 2015




(Dr. Gassen, Notar)

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Syltklinik gemeinnützige GmbH.

Sitz der Gesellschaft ist Bonn.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

- 1.) Die Gesellschaft mit Sitz in Bonn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.) Zweck der Gesellschaft sind die Förderung des Wohlfahrtswesens, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
- 3.) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb von Zweckbetrieben im Sinne der Abgabenordnung, wie mit der Errichtung und dem Betrieb, der Übernahme der Betriebsträgerschaft und der Förderung von Einrichtungen und Diensten der psychosozialen Betreuung- und Beratung, stationären und ambulanten Pflege und Betreuung, Gesundheitsvorsorge, Kur- und Rehabilitationseinrichtungen, medizinischen Versorgung sowie artverwandten Tätigkeiten einschließlich Nebenleistungen, die der Betreuung krebskranker Kinder und ihren Familien dienen. Sie kann auch weitere dem Zweck der Gesellschaft entsprechende Einrichtungen schaffen und betreiben.
- 4.) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an Einrichtungen mit gemeinnütziger Zielsetzung zu beteiligen oder Mitglied von Vereinen mit einer solchen Zielsetzung zu werden oder gleichartige Hilfsmaßnahmen dieser Einrichtungen bzw. Vereine zu fördern und zu unterstützen.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- 1.) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.
- 2.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Selbstlosigkeit

- 1.) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3.) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, soweit sie nicht selbst gemeinnützig sind und diese ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden. Die Regelung der teilweisen Mittelweitergabe des § 58 Nr.2 AO ist zu beachten.

Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.) Die Gesellschaft kann zur Finanzierung ihrer Satzungsaufgaben auch wirtschaftliche Tätigkeiten unterhalten, soweit hierdurch die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nicht beeinträchtigt wird.

§ 5

Stammkapital

- 1.) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 250.000,00 Euro (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro). Es ist in zwei Geschäftsanteile zum Nennbetrag von 25.000,00 Euro (Ifd.Nr. 1) und 225.000,00 Euro (Ifd.Nr. 2) eingeteilt.
- 2.) Das Stammkapital hat vollständig die Deutsche Kinderkrebsstiftung der Deutschen Leukämie-Forschungshilfe Aktion für krebskranke Kinder e.V. übernommen. Die Stammeinlagen wurden in voller Höhe bar erbracht.
- 3.) Die Gesellschaft wird mit den Gründungskosten von maximal bis zu einem Betrag von 2.500,00 Euro belastet.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung und
- b) der bzw. die Geschäftsführer.

§ 7 Gesellschafterversammlung

- 1.) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.
- 2.) Die Gesellschafterversammlung wird durch den/die Geschäftsführer einberufen. Zur Gesellschafterversammlung sind alle Gesellschafter schriftlich unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Das Einladungsschreiben gilt dem Gesellschafter als zugegangen, wenn es an die letzte vom Gesellschafter der Gesellschaft schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 3.) Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der Vorstandsvorsitzende des Mehrheitsgesellschafters oder eine von ihm bestimmte Person.
- 4.) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten elf Monaten des Geschäftsjahres statt.
- 5.) In jeder Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Schriftführer wird durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bestimmt.

Das Protokoll soll enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) die Namen der Versammlungsteilnehmer,
- c) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift zu übersenden.

§ 8

Gegenstand der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung hat zu beschließen über die ihr nach dem Gesetz, der Geschäftsordnung oder Beschluss zugewiesenen Gegenstände. Dazu gehören u. a.:

- a) die Richtlinien der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft,
- b) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
- c) Abtretung, Übertragung und Übergang von Gesellschaftsanteilen an der Gesellschaft,
- d) Auflösung der Gesellschaft,
- e) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer,
- f) Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern,
- g) Feststellung des Jahresabschlusses.

- 1.) Darüber hinaus kann die Gesellschaftsversammlung einen weiteren Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte beschließen. Der vereinbarte Katalog sowie Ergänzungen des Katalogs sind nicht formeller, satzungsmäßiger Bestandteil des Gesellschaftsvertrags, sondern entweder eine bindende Richtlinie für die Geschäftsführung oder eine Geschäftsordnung.
- 2.) Der Katalog kann daher durch einen formlosen Beschluss der Gesellschaftsversammlung ohne die für eine Satzungsänderung vorgeschriebenen Formvorschriften – auch einzelnen Geschäftsführern gegenüber - beschlossen, erweitert oder beschränkt werden.

§ 9

Stimmrecht

- 1.) Jeder Geschäftsanteil erhält eine Stimme.
- 2.) Beschlüsse kommen mit einfacher Stimmenmehrheit zustande, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag zwingend keine größere Mehrheit verlangt.
- 3.) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung bestimmt die Art der Abstimmung.

§ 10

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- 1.) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens so viele Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, dass sie die Hälfte aller vorhandenen

Stimmen auf sich vereinigen. Ist dies nicht der Fall ist eine Neuversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist.

- 2.) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

§ 11

Jahresabschluss

- 1.) Der oder die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen.
- 2.) Für die Buchführung, Bilanzierung und Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung gelten die handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 264 ff. HGB).
- 3.) Der Jahresabschluss ist unverzüglich nach Prüfung den Gesellschaftern zur Feststellung vorzulegen.
- 4.) In der Gesellschafterversammlung, die über den Jahresabschluss beschließt, ist auch über die Entlastung des oder der Geschäftsführer zu beschließen.

§ 12

Geschäftsführer

- 1.) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 2.) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, dann vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder Geschäftsführer einzeln zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Im Innenverhältnis sollen sich die Geschäftsführer miteinander abstimmen.
- 3.) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können die Geschäftsführung und Vertretung abweichend geregelt werden, insbesondere Einzel- statt Gesamtvertretung oder umgekehrt angeordnet werden. Für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden (im Außenverhältnis: Befreiung vom Verbot der Mehrfachvertretung). Ebenso kann auf Beschluss der Gesellschafterversammlung für ein einzelnes Rechtsgeschäft Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

- 4.) Der bzw. die Geschäftsführer leiten die Gesellschaft entsprechend dem Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag. Sie haben in Verfolgung der Aufgaben gemäß § 2 dieses Gesellschaftsvertrages die Grundsätze vernünftiger und sparsamer Wirtschaftsführung zu beachten und für die ordnungsgemäße Buchführung der Gesellschaft zu sorgen.

§ 13

Auflösung der Gesellschaft und Vermögensbindung

- 1.) Für den Beschluss die Gesellschaft aufzulösen ist eine 9/10 Mehrheit in der Gesellschafterversammlung erforderlich.
- 2.) Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch den oder die Geschäftsführer, wenn die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt. Vorstehende Vertretungsregelung gilt für die Liquidatoren entsprechend.
- 3.) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der Sacheinlagen übersteigt, an den Gesellschafter, die Deutsche Kinderkrebsstiftung der Deutschen Leukämie-Forschungshilfe Aktion für krebskranke Kinder e.V., Bonn, die ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

§ 14

Schlussbestimmungen

- 1.) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.
- 2.) Das gleiche gilt soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.
- 3.) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.
- 4.) Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

§ 15
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.